

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Dezernat 502 -
Standort Schwerin**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



bearbeitet von: Herrn Bennöhr
Telefon: (0385) 3991 - 578
E-Mail: Nils.Bennoehr@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 502-13-42549-1-2022
Vg.Nr.: IFAS 1792/2021-SN
Schwerin, 12.05.2022

**Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach BImSchG:
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Granzin (Granzin VII)**

Ihr Schreiben vom: 21.04.2021
AZ.: StALU WM-51-4703-5711.0. 1.6.2V-76051

Antragsteller: PROKON eG
Anlagenbezeichnung: 1 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m des Typs GE 5.5 – 158 – 50 Hz, 161 m NH und 5,5 MW
Anlagenstandort: 19386 Granzin, Gemarkung Granzin, Flur 2, Flurstück 67
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von 1 WKA

Sehr geehrte Frau Walther,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bennöhr

Anlagen

1. Nebenbestimmungen
2. Hinweise
3. Antragsunterlagen

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
Postfach 15 02 43 19032 Schwerin

Telefon: (0385) 3991 - 102
E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

1. Nebenbestimmungen

- a. In der Windenergieanlage ist eine Ausfertigung der zugehörigen EU-Konformitätserklärung zu hinterlegen.
9. ProdSV
- b. In der Windenergieanlage ist eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung zu hinterlegen.
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV
- c. In der Windenergieanlage ist vor Inbetriebnahme ein Prüfkonzept, welches
- Art und Umfang der Prüfungen,
 - Prüffristen und
 - Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen
- für alle zur Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel beinhaltet, zu hinterlegen.
§ 3 Abs. 6 BetrSichV
- d. Für die lückenlose Sicherstellung einer Rettungskette ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzept, für alle zu erwartenden
- Bau- und Montagetätigkeiten und
 - sonstigen Tätigkeiten (z.B.: Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) in oder an der Windenergieanlage,
- zu erstellen und in dieser zu hinterlegen.
§ 10 ArbSchG
- e. Das Rettungskonzept ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an der Windenergieanlage tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben.
§ 8 ArbSchG
- f. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten.
§ 10 Abs. 1 ArbSchG
- g. Die Zugangstreppe in die Windenergieanlage ist entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder muss, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.
§3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Nr. 4.5 ASR A1.8
- h. Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.
§3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Nr. 4.6 ASR A1.8

- i. Die Windenergieanlage ist mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV

- j. Die Anlage ist mit schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehls-einrichtungen mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können auszurüsten. Die Erreichbarkeit muss auch im Bedarfsfall der Entfluchtung gewährleistet sein.

§ 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 BetrSichV

- k. Die mit

- Nummer 10 des Sicherheitskonzeptes „Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage“ und
- Nummer 3.1.11 „Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept“

vorgesehene Verwendung von Feuerlöschern mit dem Löschmittel CO₂ ist hinsichtlich möglicher Gefahren für die Verwender und Dritte aufgrund potentieller

- CO₂ Vergiftung und/oder
- Erstickung

unter Berücksichtigung

- der vorhandenen Raumvolumen,
- der Abschaltung aller Ventilatoren im Brandfall durch das Branderkennung- und Meldesystem (Vgl. Nummer 2 „Brandalarmschutz Branderkennung und Brandmeldung“) und
- spannungsführender Teile

durch eine im Sinne § 3 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Absatz 11 der Gefahrstoffverordnung fachkundige Person zu überprüfen und erforderlichenfalls durch eine sicherere Arbeitsschutzmaßnahme zu substituieren.

§ 7 Abs. 4 GefStoffV; § 4 Abs. 1 Nummer 3 BetrSichV

- l. Sie haben die Erforderlichkeit spezifischer Verfahren für die Abschaltung und Trennung jedes einzelnen Untersystems durch eine hierzu befähigte Person prüfen zu lassen. Sofern derartige Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Beschäftigten erforderlich sind, haben Sie diese unverzüglich zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen.
*Nummer 12 Technische Dokumentation Windenergieanlagen 3MW und Cypress Plattform 50/60 Hz; Sicherheitshandbuch
Nr. 4 Abs. 1 Nummer 3 BetrSichV*
- m. Sie haben für die Phase der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage Freischaltvorschriften für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aufzustellen und den betroffenen Unternehmen zur Kenntnis zu geben.
*Nummer 13 Technische Dokumentation Windenergieanlagen 3MW und Cypress Plattform 50/60 Hz; Sicherheitshandbuch
§ 13 Abs. 1 BetrSichV*
- n. Die Nebenbestimmungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels.

2. Hinweise

- a. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen.
§ 3 Abs. 1 BaustellV
- b. Aufzüge (Befahranlagen) in Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen.
§§ 15, 16 BetrSichV
- c. An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV
- d. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
§ 4 Abs. 3 ArbStättV
- e. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen") zu Grunde zulegen.

